

Militärdepartement

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne**

Band (Jahr): **- (1842)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415844>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VI.

Militärdepartement.

Nachdem mit dem Jahre 1841 die Organisation des bernischen Wehrstandes soweit vollendet worden, als es die Verhältnisse gestatteten, lagen dem Oberstmilizinspektor im verfloffenen Jahre keine außerordentlichen Arbeiten ob, so daß die diesseitigen Leistungen sich auf gewöhnliche Dienstverhältnisse beschränkten.

I. Veränderungen im Mannschaftebestand und Beförderungen.

Es fanden im Laufe des Jahres 1842 folgende Officiersbeförderungen statt:

Beim Auszuge	94.
Bei der Landwehr	27.

Nach bestandener Prüfung wurden von Cadetten zu Officieren ernannt 29; von Unterofficieren zu Officieren befördert 24; hingegen ward aus Grund, daß ein Quartiermeister bei der Artillerie durch das allgemeine eidgenössische Militärreglement von 1817 nicht anerkannt ist, und ein solcher übrigens selten oder nie in Fall kommt, im Cantonaldienste functioniren zu müssen, dessen Stelle vacant erklärt.

Die Zahl der im eidgenössischen Dienste stehenden bernischen Offiziere beträgt 29.

2 Obersten, 5 Oberstlieutenante, 4 Majoren, 3 Hauptleute, 2 Lieutenants, welche sich auf die verschiedenen Zweige vertheilen wie folgt:

Quartiermeisterstab	5
Artilleriestab	2
Generalstab	9
	16

Nichtcombattanten:

Justizstab	3
Kriegscommissariat	7
Stabsmedicinalpersonale	3
	13
	29.

Durch neu eintretende Mannschaft erhielten die verschiedenen Waffengattungen des Auszugs einen Zuwachs von 1970 Mann.

Hinwieder sind ordentlicher Weise Ende Jahres nach gesetzlich vollendeter Auszüglerdienstpflicht 744 Mann zur Landwehr versetzt, und aus der Landwehr wegen erreichten gesetzlichen Alters 671 Mann gänzlich entlassen worden.

Außerdem fand folgender Abgang statt:

Es sind verstorben	157 Mann.
Aus mehrfachen Gründen wurden des Dienstes entlassen	293 "
Vermißt wurden	18 "

Durch den Oberstimilizinспекtor wurden Erlaubnißscheine, um sich aus dem Kanton zu entfernen, ertheilt:

an 443 Auszügler,
an 19 Landwehrmänner.

Der Stand der bewaffneten Macht

beträgt auf 31. December 1842:

Auszug	14,814 Mann.
Landwehr (ehemalige Reserve)	6,327 "
Contingentsstruppen	21,141 Mann.

Uebertrag 21,141 Mann.

Ältere Landwehr.

Ehemalige Marschbataillone 6,528 Mann.

Stammlandwehr . . . 10,324 „

Ältere Landwehr 16,852 Mann.

Total 37,993 Mann.

Die Stadtbürgerwache zu Bern zählt 79 Mann und das Studentencorps ist 100 Mann stark.

Die zwei Landwehrbataillone Nr. I und II wurden bezeichnet, um in diesem Jahre erforderlichen Falls für die vollständige Stellung des Bundescontingents die noch mangelnden zwei Auszüglerbataillone Nr. XIII und XIV zu ersetzen.

II. Instructionswesen.

Die Vorübungen der jüngsten Recrutenclasse beschränkten sich ebenfalls, wie in letzten Jahren, auf einen Tag.

Es fand der zweite wissenschaftliche Militärcurs für Stabs-officiere vom 10. Januar bis 2. Februar statt, an welchem 12 Officiere, worunter 5 Oberstlieutenants, 1 Commandant, 3 Majoren, 2 Admajoren und 1 Hauptmann Theil nahmen; auf den Unterricht, der sich auf die Militärwissenschaft, Taktik und Strategie, topographisches Zeichnen, Führung und Dislocation von Truppen, Reiten etc. erstreckte, wurden täglich 6 Stunden verwendet.

Die Recruten vom Geburtsjahre 1822 wurden nach Vorschrift des Gesetzes im Verlaufe des Jahres 1842 in Instruction gezogen, bewaffnet und ausgerüstet.

Mit den Recruten der betreffenden Waffengattungen wurden instruiert:

2	Compagnien	Cadres	der	Artillerie	(wovon 1	Parkcompagnie)
2	„	„		Scharfschützen		
29	„	„		Infanterie.		

Die Zahl der Remonte für das Corps der reitenden Jäger betrug 19.

Zum Bestehen der gesetzlichen Wiederholungskurse und theilweisen Vervollständigung ihrer Organisation wurden folgende Corps zusammengezogen :

- 2 Compagnien Sappeurs,
- 2 „ Artillerie mit bespanntem Geschütze, Nr. 4 und 6.
- 1 „ Park,
- 2 „ Scharfschützen (1 und 2),
- 2 Bataillons Infanterie des Auszugs (1 und 2).

Ferner wurden die Cadres der neu organisirten Landwehrbataillone, Nr. 5 und 6, zur angemessenen Instruction nach Bern berufen, und zwar die Officiere auf vierzehn Tage, die Unterofficiere und Spielleute auf 1 Woche. Auch wurden 6 Quartiermeister der Landwehr in einem achttägigen Course im Fache der Comptabilität instruiert.

Die eidgenössische Militärschule in Thun besuchten:

Sappeurs: 3 Unterofficiere und 13 Soldaten;

Artillerie: 5 Officiere, 26 Unterofficiere und Soldaten;

Train: 15 Mann.

In das eidgenössische Lager wurden abgesandt:

Das IX Bataillon, vom 4. August bis 4. September, nebst einem Sappeurdetachement von 12 Mann.

Den Unterricht im Schreiben und Administrationsfache genoss das Instructionspersonale in den Winterabenden wie früher.

Zum Behuf des Unterrichtes in der äußern Pferdefenntniß, welcher mit der Instruction der Artillerie und übrigen Officiere, die im Falle sind, mit Pferden umgehen zu müssen, verbunden ist, ward eine bis dahin mangelnde Pferdekiesersammlung angeschafft. *)

*) Der amtliche Bericht von Bruntrut bemerkt: man beklage sich besonders seit zwei Jahren über die allzuhäufige Einberufung

III. Activer Dienst.

Ist nichts zu bemerken.

IV. Musterungen und Inspectionen.

In diesem Frühjahr wurden, in Folge Weisung des Militärdepartementes, nur über die alte Landwehr durch die Instructoren in den Stammquartieren Inspectionen vorgenommen; die übrigen Milizclassen waren davon enthoben.

Ferner fand im Monat Mai eine eidgenössische Inspection statt über das I., II., III. und IV. Auszüglerbataillon, wie auch über die Scharfschützencompagnien Nr. 1 und 5.

Das I. und II. Bataillon wurden in Bern, das III. in Thun und das IV. Bataillon in Interlaken gemustert.

Das I. und II. Bataillon und die zwei Scharfschützencompagnien wurden jeweilen eine Woche früher nach Bern in Instruction gezogen, während von dem III. und IV. Bataillon die Cadres zwei Tage, und die Bataillone nur einen Tag vorher auf die Instructionsplätze beordert wurden.

Im Spätjahre fand eine ähnliche Inspection über die zwei Compagnien Sappeurs und die Parkcompagnie in Bern, nach vorangegangener vierzehntägiger Instruction, und endlich über die Artilleriecompagnien IV und VI in Thun, nach gefehllicher Instruction von vier Wochen, statt.

Einigen Tadel über einen Theil der Waffen der Infanterie

der jungen Leute zum Militärdienste, wo sie ihr Geld verschwenden, ihre Sittenreinheit einbüßen; dieser Militärdienst, lästiger als in Frankreich, sei die kostbarste Auflage im Staate.

Saanen klagt, daß die Recruten sehr jung und nur einmal gemessen werden, wodurch viele tüchtige Männer, die erst später wachsen, dem Dienste entzogen und oft nicht einmal — in Ermangelung eines Einkommens von Fr. 200 — zu Bezahlung einer Gebühr angehalten werden können.

abgerechnet, fiel das Ergebniß dieser Inspectionen befriedigend aus; sowohl die Instruction der Truppen als die Bildung der Officiere und Unterofficiere, Sicherheit im Commando und Vollziehung der Uebungen wurden besonders belobt.

Im Frühjahr wurden ebenfalls die Landwehrbataillone V und VI halbbataillonsweise je auf 2 Tage, das V. zu Sumiswald und Langnau, das VI. zu Langenthal und Herzogenbuchsee zusammengezogen.

Im Spätjahr fanden zweitägige Musterungen des VI. und VII. Auszüglerbataillons, ebenfalls halbbataillonsweise, statt; das VI. zu Langenthal und Herzogenbuchsee, und das VII. auf dem Pieterlen-Moose und auf der Allmend zu Narberg.

Die Haltung und Mannszucht, wie auch das Manövriren, fielen im Allgemeinen befriedigend aus; wenn dieses hingegen in Bezug auf das Examen nicht in dem Maße der Fall war, rührt es hauptsächlich von dem Umstande her, daß die Bataillone allzulange nicht zusammengezogen und geübt worden waren.

V. Kriegszucht und Militärgerichtsbarkeit.

Sowohl bei den Recruten, während der Instruction, als bei den Musterungen und Inspectionen, war dieselbe im Allgemeinen befriedigend; Bestrafungsfälle kamen nicht häufig vor; es scheint die Mannschaft sich immer mehr an die Disciplin und Ordnung zu gewöhnen, so daß zu hoffen steht, daß mit fortgesetzter, angemessener Strenge und Belehrung dieser befriedigende Zustand der Kriegszucht noch ferner und wahrscheinlich noch in erfreulicherem Maße zunehmen werde.

Der gute Wille, der Eifer und der Gehorsam der Truppen verdient billig Anerkennung. Doch war zu bedauern die bei den stattgehabten Musterungen wahrgenommene Nachlässigkeit in Unterhalt und Besorgung der Waffen bei einem Theile der Mannschaft; um diesem höchst nachtheiligen Uebelstande mög-

lichst zu steuern und den Staat vor größerem Schaden zu bewahren, wurden einige Abtheilungen derjenigen Mannschaft, welche als im Besitze von schadhafte und unreinlichen Waffen bezeichnet worden war, zu verschiedenen Zeitpunkten in die Instruction berufen und erst nach befriedigender Instandsetzung der schadhafte Gegenstände entlassen. Diese bemühende Erscheinung veranlaßte den Regierungsrath, unterm 14. September 1842 einen Tagesbefehl zu erlassen, dessen strenge Befolgung ohne Zweifel diesem Uebelstande abhelfen wird.

Widerhandlungen gegen den Tagesbefehl vom 11. September 1837, betreffend das unbefugte Schießen, fanden mehrere statt, welche an den Betreffenden mit der vorgeschriebenen Strafe geahndet wurden.

Das Kriegsgericht hat während des Jahres 1842 verurtheilt: wegen Diebstahls 2 Recruten.

Die Anklagekammer übermächte, da die Vernehmung in Anklagezustand bei der Lage der Sache nicht Statt finden konnte, folgende Fälle dem betreffenden Strafpolizeibeamten zur disciplinarischen Erledigung:

- a) einen Unterlieutenant, wegen Beschimpfung,
- b) einen Infanterie-Recruten, wegen Beschimpfungen und Drohungen.

In den nachbezeichneten, durch das Militärdepartement dem Auditor des Kriegsgerichtes zugewiesenen Fällen hat sich folgendes Resultat ergeben:

- 1) In der Untersuchung gegen 52 Landwehrmänner des II. und IV. Landwehrbataillons, welche dem an sie ergangenen Aufgebote im Jahre 1841 nicht Folge geleistet haben.

Auf die dießfalls erlassene Edictalladung haben sich gestellt: 13 Mann, welche dem Oberstmilizinspector zur Disciplinarbestrafung zugewiesen wurden;

39 Mann sind nicht zur Verantwortung erschienen.

52 Mann.

2) In der Untersuchung gegen 39 Auszügler der VII. und VIII. Artilleriecompagnie, der III. und IV. Scharfschützencompagnie des III. und VIII. Auszügler-Infanteriebataillons, wegen Nichtfolgeleistung der an sie ergangenen Aufgebote im Jahre 1841, zufolge Edictalcitation, erschienen zur Verantwortung:

13 Mann, welche dem Oberstimulizinspector zur Bestrafung zugesandt wurden, und

26 Mann sind nicht erschienen.

39 Mann.

Bei Anlaß obiger Edictalladungen stellten sich noch 10 andere Männer, die schon im Jahre 1841 ausgeschrieben wurden. Dieselben wurden dem Oberstimulizinspector zur Erledigung auf strafpolizeilichem Wege zugewiesen.

Das Cassationsgericht

kam während des ganzen Jahres 1842 niemals in den Fall sich zu versammeln.

Auf Ende des Jahres fand die Wiederbesetzung verschiedener periodisch erledigter Stellen bei den kriegsgerichtlichen Behörden statt; namentlich mußte die Anklagekammer ganz neu bestellt werden.

Auf geschehene Einfrage, ob ausgeschriebenen Militärs, die sich zur Verantwortung stellen, das Reisegeld zu vergüten sei oder nicht, ward erkannt, daß wenn dergleichen sich als schuldlos gehörig ausweisen können, denselben allerdings das reglementsmäßige Reisegeld zu vergüten sei; hingegen wenn dergleichen strafbar befunden werden, so sollen dieselben keine Ansprüche auf diese Vergütung haben.

VI. Kriegskommissariat.

A. Rechnungswesen.

In diesem Jahre beschränkten sich die finanziellen Verhandlungen auf die ordentlichen Ausgaben zu militärischen Zwecken, für die im Allgemeinen verwendet wurde die Summe von Fr. 361,433. 16
die vom Großen Rathe bewilligten Budget-
ansätze betrugen „ 356,776. —

mithin erzeugte sich ein Ausfall von „ 4,657. 16
verursacht durch unvorhergesehene, nothwendige und zweck-
mäßige Anschaffungen, zu deren Deckung der Große Rath einen
Supplementarcredit bewilligte.

Die infolge des in diesem Jahre Statt gefundenen eidgenössischen Uebungslagers bei Thun dem Kanton Bern auffallenden Kosten können noch nicht mit Bestimmtheit angegeben werden, weil die Verhandlung wegen der außerordentlichen Kantonnirungen der Lagertruppen bis dahin ihre Erledigung noch nicht fanden.

Für den Casernendienst fanden folgende Anschaffungen Statt :

- 200 Stück wollene Bettdecken,
- 100 „ zinnerne Suppenschüsseln,
- 100 „ einschläfige Bettstellen.

In der Absicht, eine möglichst schnelle Besorgung und Regelmäßigkeit in dem Rechnungsvverkehr zwischen dem Kriegskommissariat und den mit der Comptabilität beauftragten Officieren, wurde zu deren Verhalt eine Verordnung erlassen, nach welcher jeder comptable Officier nach jedem beendigten Monat und bei Entlassung der unter ihm gestandenen Mannschaft spätestens fünf Tage nachher über seine Verhandlungen Rechnung ablegen muß.

Dem Quartiermeister eines Bataillons ist vom Tage der Entlassung seines Bataillons hinweg noch eine Frist von vierzehn Tagen zur gänzlichen Abrechnung anberaumt. Wenn ein Quartiermeister so wie ein mit der Comptabilität einer Compagnie oder Detaschement beauftragter Officier versäumt, in der anberaumten Frist Rechnung abzulegen, so soll er, und zwar ohne Sold und Ration, somit auf eigene Kosten, wieder in Dienst einberufen und so lange in demselben behalten werden, bis er über seine Verhandlungen befriedigende Rechnung wird abgelegt haben.

B. Kleidungsweisen.

Im Jahre 1842 sind an neuen Kleidungsstücken zu Befleidung der Auszügertuppen verwendet worden:

Waffen.	Zirkas und Hüte.	Brüde.	Sofen.	Reithofen.	Geulterblätter.	Epauletten.	Gräufte.	Meilmäntel.	Kamafchen.	Kaputtröde.	Jägerdecorationen.
Cappeurs	31	33	31	—	33	—	—	—	31	—	—
Artillerie und Train	167	168	96	63	144	22	4	—	95	—	—
Cavallerie	67	66	—	78	—	—	—	70	—	—	—
Charffhühnen	82	83	83	—	—	—	—	—	83	—	—
Infanterie	1649	1670	1650	—	—	2	—	—	1650	4	530
Summa	1996	2020	1860	141	177	24	4	70	1859	4	530

Jeder Milizpflichtige ist gesetzlich verbunden, seine vom Staate und auf die Dauer seiner Dienstzeit berechneten Uniformstücke in brauchbarem Stande zu erhalten, und kann bei Vernachlässigung derselben zum Ersatze angehalten werden. Ungeachtet dieser Bestimmung ward nöthig erachtet, zu Steuerung der immer mehr überhandnehmenden Begehren, vernachlässigte, abgenutzte Uniformstücke gegen neue auszutauschen, wodurch dem Staate unnöthige Kosten auffallen, noch einen Tagesbefehl zu erlassen, der allen in Dienst und Instruktion berufenen Truppen jedes Mal zum Verhalte eröffnet wird.

Auf den nicht zu bezweifelnden Fall, daß das eidgenössische Kleidungsreglement in seinen wesentlichen Bestandtheilen von der hohen Tagsatzung werde angenommen werden, ist vorläufig auf den Antrag des Sappeur- und Artilleriestabs bei den Artillerieofficiers als Ordnung bestimmt worden:

- a. die Reiterpatrontasche,
- b. der kurze Rock,
- c. acht Linien breite rothe Streifen an den Beinkleidern.

Zu Ersparung von Kosten ist die Weisung ertheilt worden, künftighin auf Probe angestellte Individuen für das Instruktionscorps nicht mehr sogleich als beritten zu bekleiden; dagegen aber zum Behuf des Stalldienstes eine erforderliche Anzahl Zwischkittel und Holzschuhe anzuschaffen.

Nach einem erlassenen Tagesbefehle müssen künftighin die Infanteriesoldaten, wie es früher schon der Fall war, mit zwei Paar Sommerpantalons versehen sein, und zwar das eine von Zwischen und das andere von gebleichter weißer Leinwand.

Bern stimmte bei allen sich dargebotenen Anlässen zur Vereinfachung des Monturwesens. Bern stimmte früher für Anschaffung der Officiersepaulettes; noch zur Stunde ist für Einführung der Epaulettés bei den Jägern nichts geschehen, obgleich eine eidgenössische Vorschrift sie beabsichtigt; aber mit den Hosen von gebleichter Leinwand konnte der Bernerwehrstand nicht wohl

zurückbleiben, weil jeder Soldat zwei Paar leinene Hosen nöthig hat, wenn die blauen Pantalons die ganze Dienstzeit aushalten sollen, andrerseits weil bei allen Zusammenzügen eidgenössischer Truppen verschiedener Cantone sich der Contrast zwischen grauen und gelblichten Hosen so sehr herausgestellt, daß der Wunsch für die nunmehr eingeführten Hosen ziemlich laut und allgemein wurde; was übrigens um so natürlicher ist, als der Große Rath durch das Militärgesetz von 1835 auch ähnlichen Wünschen vollständig Rechnung trug und die hellblauen Krägen und Schöße des Rockes mit rothen Aufschlägen umtauschte. Die Soldaten bestritten die Kosten für dieses zweite Paar Leinwandhosen und bisher haben sich bei den Soldaten keine Schwierigkeiten gezeigt.

VII. Zeughausamt.

Die Bewaffnung und Ausrüstung der Rekruten aller Waffengattungen und die bedeutende Zahl dieser und der übrigen zur Instruction einberufenen Truppen verursachten einen fortwährenden Wechsel des Bestandes der Waffen- und Munitionsvorräthe. So wurden zur Bewaffnung der Rekruten abgeliefert:

1689 Flinten,

67 Paar Pistolen,

989 Säbel und Weidmesser nebst sämmtlichem zugehörigem Lederzeug, und ferner sind

64 Stutzer an Scharfschützenrecruten verkauft und sogleich wieder ergänzt worden.

Die Zahl der in der Büchschmiede-Werkstätte reparirten Waffen beträgt:

Flinten von ausgedienter Mannschaft . . . 1572

Flinten von in Instruction anwesender Mannschaft 1279

Uebertrag 2851

	Uebertrag	2851
Stuger ebenso		168
Pistolen meistens von ausgedienter Mannschaft		122
	Total	3141

An Munition wurde für die Instruction der verschiedenen Waffengattungen verfertigt und geliefert:

für die Sappeurs:

Minenpulver	fl	72
Blinde Patronen	„	3320

für die Artillerie:

Blinde Patronen	„	2100
An Geschützpulver	„	2716

An Eisenmunition gieng davon verloren 592 Kanonenkugeln und 38 Granaten.

für die Kavallerie:

Blinde Patronen	„	1800
---------------------------	---	------

für die Scharfschützen:

für die eigentliche Instruction:

Pulver	fl	437	} fl 1194
Pulver an Vergütungen für die obligatorische Schießübungen	fl	757	

Blei für Instruction fl 2607	} fl 4878
„ für Schießübungen „ 2271	

für die Infanterie:

Blinde Patronen für Schießübungen	fl	75,130
Scharfe Patronen für desgl. „	„	18,600
nebst Scheiben u. s. w.		

Dem Bataillon Nr. IX, welches in das eidgenössische Uebungslager beordert war, wurde die vorschriftsmäßige Anzahl blinder Patronen, 23,040 Stücke geliefert, so wie auch die Ausrüstung von Zelten und Kochgeräthen, welche letztere

in einem sehr unreinen und mangelhaften Zustande zurückgeliefert worden. Ebenso ging daselbst ein Zelt nach neuem Modell verloren, wofür die Reclamation zu gehöriger Zeit eingegeben worden.

Der eidgenössischen Militärschule wurde einiges Positionsgeschütz und Lagergeräthe geliehen.

Für das Cantonsfreischießen in Bern und den eidgenössischen Offiziersverein in Langenthal wurde eine Anzahl Geschützpatronen und verschiedene andere Gegenstände geliefert.

Zum Behuf ihrer Militärübungen erhielt auf den Wunsch des Erziehungsdepartements die Knaben-Taubstummenanstalt in Friesenberg eine Fahne und zwei hölzerne Trommeln.

An neuen Waffen sind angeschafft worden:

650 Säbel für die verschiedenen Waffengattungen,

7 Bataillonsfahnen nach eidgenössischem Modell, und

500 Patrontaschen, nebst einer Anzahl Patrontaschen- und Flintenriemen.

Leider mußte die Anschaffung der 500 Percussionsflinten unterbleiben, weil das neue eidgenössische Modell den Cantonen noch nicht übersandt worden.

Auch die eidgenössische Werkstätte für den Unterricht der Cantonalbüchschensmiede in der Umwandlung der Steinschloßgewehre in Percussionsflinten konnte nicht errichtet werden, weil die Amtsgeschäfte des zur Leitung derselben bezeichneten Zeughausdirectors, Herrn Majors Wurstemberger, die Uebernahme einer solchen mehrere Monate ununterbrochen dauernden Arbeit nicht gestatteten. Dieser Unterricht wurde daher von dem eidgenössischen Kriegsrathe dem eidgenössischen Herrn Artilleriemajor Göldlin in Luzern übertragen, wohin auch der Büchschensmiedemeister des Zeughauses und ein Geselle zur Instruction beordert worden sind.

Die Abänderung der Steinschloßgewehre konnte noch nicht beginnen, weil der erste Transport der von der Eidgenossenschaft zu liefernden Gewehrbestandtheile erst mit Ende Jahres einging.

Infolge der Einführung des Percussionssystems wurde auch die Stärke der Patronen verringert, und es muß nun der contingentmäßige Bedarf an Infanterie- und Cavalleriemunition umgearbeitet werden. Die Pistolenpatronen sind bereits auf die reglementarische Stärke gebracht worden. Die Flintenpatronen, beinahe $1\frac{1}{2}$ Millionen, sind ebenfalls in Arbeit. Der Bedarf an Zündcapfeln für die Infanterie und die Cavallerie beträgt, ohne denjenigen für die Instruction, 3 Millionen Stück.

Um den durch das revidirte eidgenössische Militärreglement aufgestellten Bestimmungen zu genügen, sind noch anzuschaffen:

- 1 Zwölfpfündercanonenlaffete,
- 4 Sappeurwagen, über deren Construction jedoch noch keine Ordonnanz erschienen ist,
- 30 Paar Pferdegeschirre, wovon 10 im Jahre 1843 verfertigt worden.

Dem Herunterhängen der Riemen an den Trainpferdegeschirren nach alter Berner Ordonnanz, was bei jeder eidgenössischen Inspection Anlaß zu Bemerkungen gab, ward durch angemessene Vorkehren Abhülfe gethan.

Ferner eine Anzahl fourgons und kleiner Ausrüstungsgegenstände, worüber indessen die speciellen Vorschriften ebenfalls zu gewärtigen sind.

Ebenso sind allmählig noch ungefähr

- 8000 Flinten,
- 2000 Säbel,
- 10,000 Patronentaschen nebst anderm Lederzeug anzukaufen, um den Forderungen der Kantonalmilitärverfassung zu genügen.

Gegenwärtig ist die Anzahl sämmtlicher dem Staate angehörenden Flinten noch ziemlich geringer, als diejenige, welche auf 1. Jänner 1798 in den hiesigen zwei Zeughäusern vorhanden waren.

Uebrigens trägt der Umstand, daß die Mannschaft die vom Staate erhaltenen Waffen bis zum Ende der Dienstzeit bei Hause behält, bedeutend zur schnellen Abnutzung und somit

zum schnellen Erfasse derselben bei; denn die Liebe zum Vaterlande und der oft ausgesprochene Wille, zu dessen Vertheidigung die größten Opfer zu bringen, trägt sich leider nicht im gleichen Maße auf die Besorgung der Waffen in Friedenszeit über: Es wäre daher sowohl im Interesse des Staats, als in demjenigen der Miliz, daß die Mannschaft beim Eintritt in die Landwehr zweiter Classe von der Besorgung der Waffen in Friedenszeiten enthoben würden, um sie dann in Zeiten der Noth in vollkommen gutem Stande wieder in Empfang zu nehmen.

In Berufung auf §. 98 des Militärgesetzes wurde der Consequenz wegen in gemachten Einsprachen um Nachlaß der Ersetzung verloren gegangener Militäreffecten bei Anlaß des Zuges nach dem Kanton Aargau nicht eingetreten, so daß die daheringe Vergütung an den Staat Statt finden mußte.

Um eine Verschlechterung der Bewaffnung des Scharfschützencorps durch allfällig einschleichende Mißbräuche zu verhüten, ward angemessen erachtet, in Bervollständigung des §. 78 des Militärgesetzes den Grundsatz auszusprechen, daß in Zukunft alle Stuger, welche die Scharfschützenrefruten zur Vergütung vorweisen, einer Untersuchung und Prüfung unterworfen sein sollen, sie mögen schon ein Mal gezeichnet worden sein oder nicht.

VIII. Schützenwesen.

Nach den für 1841 nachträglich eingelangten Tabellen, wie sie §. 28 des Reglements vorschreibt, haben im Laufe desselben Jahres bei den Amtsschützengesellschaften und ihren 142 Unterabtheilungen von 2784 Schützen 945 auf die Staatsbeiträge concurrirt. Von den Scharfschützen, obligatorische Mitglieder der Amtsschützengesellschaften, haben sich reglementarisch vorgeübt 759 Mann, 301 Mann haben sich entweder nur unfleißig oder gar nicht vorgeübt, und wurden daher den betreffenden Kreiscommandanten zur angemessenen Bestrafung aufgegeben. 137 Scharfschützen, die den Schießübungen auch

nicht bewohnten, waren theils wegen Urlaub, theils wegen andern erheblichen Gründen entschuldigt.

Im Laufe des Jahres 1842 hatte sich das Militärdepartement stets mehr oder weniger mit dem Schützenwesen zu beschäftigen; so wurden von ihm untersucht, sanctionirt und passirt:

12 Reglemente für Amtsschützengesellschaften,

14 desgl. „ Unterabtheilungen,

21 Rechnungen „ Amtsschützengesellschaften,

22 desgl. „ Unterabtheilungen.

Munitionsvergütungs-Reclamationen von Scharfschützen kamen noch in diesem Jahre häufig vor und fanden sogleich ihre Erledigung.

Bewilligungen zu Abhaltung von Freischießen wurden an 21 Schützengesellschaften ertheilt und an 9 davon Ehrengaben, bestehend in Ordonnanzstulern, gesprochen, an die Cantonalschützengesellschaften in Geld Fr. 500 bei Anlaß des Cantonalschießens zu Bern. Ein an Interlaken bewilligtes Freischießen fand nicht Statt, daher die dahin gesandte Ehrengabe wieder zurück kam.

An vier Unterabtheilungen wurden verhältnißmäßige Beiträge an die Baukosten von Schießständen erkannt; es wurden jedoch nur zwei ausgerichtet, weil für die zwei andern die Befcheinigung des vollendeten Baues noch nicht einkam.

Die vom Comité des bernischen Cantonalschützenvereins gemachten Einwendungen gegen die in der Sanction vom 22. December 1841 abgeänderte Bestimmung des §. 8 der revidirten Statuten wurden nicht erheblich genug gefunden, um dem darauf gestützten Begehren zu entsprechen, d. h. die mit der Sanction verbundene Clausel Nr. 1, wodurch dem jeweiligen abtretenden Comité ein verbindlicher doppelter Vorschlag für die Wahl des neuen vorbehalten ist, zurücknehmen zu können.

Infolge einer nachgesuchten Bewilligung zu Abhaltung eines Schießens an einem Sonntag Nachmittags nach beendigtem Gottesdienste ward in Erläuterung des Kreisschreibens vom

28. September 1818 der Grundsatz ausgesprochen, daß es für sogenannte Freischießen, zu welchen alle Schützen öffentlich eingeladen werden, und die gewöhnlich mehrere Tage dauern, die Bewilligung des Regierungsrathes bedürfe; hingegen aber, daß Bewilligungen zu Lokal-Schießübungen, sei es von geschlossenen oder nicht geschlossenen Gesellschaften, in der Competenz der Regierungstatthalter stehen.

IX. Militärsanitätswesen.

In Folge des in diesem Jahre durch den eidgenössischen Kriegsrath erfolgten Erlasses von Instructionen für die Gesundheitsbeamten und Angestellten bei den Corps-Ambulancen und Spitälern bei der eidgenössischen Armee ward diesem Dienstzweige eine definitive Bahn in seinen Dienstverrichtungen angewiesen und dem bisherigen provisorischen Zustande ein Ende gemacht.

Mit Genehmigung der dahierigen Instructionen, die den sämtlichen Militärärzten mitgetheilt wurden, ist der Cyclus von Instructionen für den administrativen und theilweisen militärischen Dienst des Sanitätswesens bei der eidgenössischen Armee und so auch bei den Cantonaltruppen vollendet, und die verschiedenen Dienstverhältnisse können nun ihre Anwendung finden.

1) Der Garnisonsdienst in sanitärischer Beziehung.

Die Zahl der in den hiesigen Casernen aufgenommenen und zur Instruction einberufenen Truppen beläuft sich im Jahr 1842 auf 7915 Mann.

Von dieser Truppenzahl ergaben sich an sogenannten Zimmerfranken 917 Mann.

Das Militärspital nahm in diesem Jahre auf 252 Mann.

Ueberdies wurden noch im Militärspital zu Bern verpflegt:

vom Instructionspersonale	Mann 16
von den eidgenössischen Truppen, welche vom Lager	
von Thun nach Bern evacuirt wurden	13
vom Landjägercorps	28
vom 4ten Schweizerregiment in Neapel	4

Mann 61

Als Resultat der Besorgung ergab es sich, daß

im Ganzen geheilt wurden	Mann 252
als gebessert entlassen	12
als dienstuntauglich	44
Verstorbene	8
auf den 1. Jänner 1843 verblieben im Spital	4

Mann 320

Diese 320 Spitalfranken genossen im Ganzen im Spital 4381 Pflegetage, so daß im Durchschnitte gewöhnlich täglich 12 Mann verpflegt wurden.

Eigentliche, verheerende epidemische Krankheiten kamen bei den Truppen nicht vor; hingegen katarrhalisch-gastrische, die beinahe hier zu Lande als endemisch oder stationär zu betrachten sind. Vom eidgenössischen Lager von Thun kamen mehrere Typhose und Ruhrfranke vor; aber deren Absönderung gab keinen Anlaß zur Verbreitung.

Noch in keinem Jahre war die Zahl der Verstorbenen so bedeutend als in diesem; allein die hier nachfolgende Bezeichnung der erlegenen Krankheitsfälle wird hinreichen auszuweisen, wo der Arzt nur auf Linderung beschränkt ist, und sich zu keiner Heilung Hoffnung machen kann.

1. An Schwindsucht starben	1 Instructor
	4 Landjäger
2. An typhoser Ruhr starben	2 Eidgenossen
3. An Säuer-Wahnsinn auf apoplektische Weise	1 Mann
	8 Mann.

Vom Garnisonsarzte und dessen Gehülfen wurden nun als drittes Pensum ihrer Amtsverrichtungen die sanitarischen Inspectionen aller zur Instruction einberufenen Recruten und übrigen Militärs (7912 Mann) besorgt; bei den Corps geschieht es unter Mitwirkung der Corpsärzte unter Aufsicht des Oberfeldarztes.

Die Lieferung der Nahrungsmittel für den Spital geschieht ferner rationsweise nach bestimmten Preisen und wurde in der Regel gehörig zubereitet, reinlich und in hinreichendem Quantum besorgt. Die Arzneilieferung aus der Staatsapothekc geschieht ebenfalls auf die befriedigendste Weise.

2) Der oberfeldärztliche Dienst.

Die Aerzte der in diesem Jahre zu Wiederholungscursen und Inspectionen einberufenen Corps erhielten neben der Verrichtung ihrer Arztdienste eine Erläuterung des Gesundheitsreglementes, insofern es diesen speciellen Dienst betraf.

Die Aerzte der Bataillone III., IV., VI. und VII, welche ihre Inspectionen in den Militärkreisen abhielten, bekamen schriftliche Weisungen, wie sie sich in vorkommenden Fällen zu verhalten haben.

Entlassungen, sowohl bei den ärztlichen Untersuchungen, bei Anlaß der regelmäßigen Ergänzungsmusterungen, als auch bei den Kreisärzten vereinzelt, und bei dem Oberfeldarzte, beim Einmarsche von Truppencorps und der Recruten, fanden folgende Statt:

1. bei den Ergänzungsmusterungen	266
2. von 20 Kreisärzten . . .	118
3. vom Oberfeldarzt . . .	302

im Ganzen: 686 Mann.

Von diesen Entlassungen waren erteilt	
als für einstweilen nur oder höchstens für ein Jahr .	204
als zum eigentlichen Militärdienste untauglich . . .	229
und als gänzlich untauglich :	253
	. Summa 686

Ernennungen und Beförderungen beim ärztlichen Personale fanden folgende Statt:

2	Ambulancen-Aerzte erster Classe;
2	„ zweiter Classe;
4	„ dritter Classe.

Noch sind für den Ambulancedienst des Contingents die Feldapotheker zu bezeichnen:

4 Unterärzte bei den Artillerie-Compagnien des Auszuges.

Bei der Infanterie des Auszuges:

1 Oberarzt und 9 Unterärzte.

Bei der Landwehr:

1 Unterarzt bei der Artillerie;

6 Unterärzte bei der Infanterie.

Bei zwei Bataillonen fehlen noch die zwei Unterärzte, deren Ersetzung wegen Mangels von disponibeln Aerzten noch verschoben werden mußte.

Im October wurde ein deutscher Fraterkurs abgehalten, dem 5 Frater und 3 Krankenwärter beiwohnten. Der Kurs wurde im Ganzen mit Fleiß und Aufmerksamkeit besucht, und die Schüler konnten nach 4 Wochen nach einer allgemeinen Prüfung wieder entlassen werden.

Gegenwärtig haben nun alle seit dem Jahre 1818 geborenen und eingetheilten Frater einen Fraterkurs erhalten, so daß es nur alle zwei Jahre nothwendig wird, einen frischen Fraterkurs abzuhalten, um die Frater-Recruten zu instruiren.

X. W e r b u n g s c o m m i s s i o n.

Im Laufe des Jahres 1842 wurden 246 Recruten für das in königlich sicilianischen Diensten stehende Bernerregiment vorgestellt und angenommen, und 39 Mann auf angebrachte Gründe hin wieder freigesprochen, jedoch unter Vorbehalt der Vergütung des empfangenen Handgeldes und der Verpflegungs- und andern Kosten, so wie auch für das leichtfertige Handgeldnehmen zu Aushaltung einer Gefangenschaftsstrafe von ein bis zwei Tagen verfällt.

Aus den eingelangten Verzeichnissen des Commandanten des Regimentes für die zwei Semester von 1842 entnahm man:

64 Todesfälle, worunter 10 Selbstmorde;

69 Mann wurden verabschiedet, worunter 3 Offiziere;

2 Offiziersernennungen;

8 Recruten beim Regiment neu angeworben;

239 Mann dßgleichen wieder angeworben;

12 Deserteurs;

7 Mann vom Regiment weggejagt;

6 Mann wegen verschiedener Vergehen zu öffentlicher Arbeit mit und ohne Eisen verurtheilt.

Auf die durch Tod erledigte Stelle eines Secretärs der Werbungscommission ward im Interesse des Geschäftsganges angemessen erachtet, dieses Secretariat mit demjenigen des Militärdepartementes zu vereinigen.

XI. R e i t b a h n.

Unterricht wurde ertheilt:

1) an Civilpersonen	1246 Stunden.
2) an Cadetten, Officiere und Studenten	1392 „
im Ganzen	2738 Stunden.
im verflossenen Jahre	2869 „
mithin weniger	131 Stunden.

- 3) wurde an Offiziere auf den Staatspferden 50 Stunden gegeben und die Reitbahn für die Instruction der Cavallerie und Trainrekruten benutzt.

Eine angeordnete Inspection der Leistungen der Reitbahn im Allgemeinen ergab ein befriedigendes Resultat.

XII. Verschiedene Verwaltungsgegenstände.

Das allgemeine eidgenössische Militärreglement von 1817 wurde in 260 Exemplaren an die Bataillonscommandanten und Hauptleute unentgeltlich ausgetheilt.

Nach §. 98 des Militärgesetzes von 1835 ist jeder reitende Jäger verpflichtet, sein einmal angenommenes Pferd vier Jahre zu behalten, und darf es ohne specielle Erlaubniß nicht verkaufen. Da man hin und wieder der irrigen Meinung war, es sei jeder Cavallerist befugt, sein Pferd nach vier Jahren ohne weiters zu verkaufen, so wurden die reitenden Jäger auf den klaren Sinn des Gesetzes durch einen Tagesbefehl aufmerksam gemacht, nach welchem die Veräußerung eines Dienstpferdes ohne Bewilligung unter keinen Umständen gestattet ist.

Um eine festere Grundlage zu Durchführung eines mehr oder weniger allgemein obligatorischen Impffsystems zu gewinnen, suchte die Sanitätscommission wiederholt um Handbietung an, in dem Punkte wenigstens gewiß zu sein, daß die Rekruten bei der Untersuchung in ihren Stammquartieren aufgefordert würden, unter Androhung einer angemessenen Strafe, nicht anders als geimpft in Garnison einzurücken und sich bis dahin impfen zu lassen, falls sie noch nicht geimpft worden wären; das Militärdepartement, diese an sich gute Absicht keineswegs mißkennend, konnte jedoch derselben unmöglich beipflichten, und also auch nicht durch irgend eine Verfügung unterstützen, weil befürchtet wurde, daß diese in der Theorie sehr schöne Idee in der Ausführung eine Menge Schwierigkeiten zeigen dürfte,

denen die Militärbeamten ohne Noth nicht ausgesetzt werden können.

Entgegen dem im Rapporte der Juracommission gestellten Antrag, betreffend die Befreiung der Geistlichen von der Militärdispensationsgebühr, ward das einmüthige Gutachten abgegeben, den §. 16 der Militärverfassung von 1835 nicht abzuändern, indem man nicht einzusehen vermöge, warum sie nicht die gleichen Lasten wie alle übrigen Staatsbürger tragen sollten, da sie ja doch wie jene die Vortheile und den Schutz des Staates genießen.

Dem bernischen Officiersvereine ward bei Anlaß seiner dießjährigen Versammlung zu Langenthal eine Beisteuer von Fr. 800 an die Kosten der Festanordnungen verabreicht.

Auf den Antrag des Militärdepartements, der vom Erziehungsdepartement unterstützt wurde, hat der Regierungsrath den Grundsatz zu Errichtung eines Cantonalwaffen- und Antiquitätensaales ausgesprochen, die Sache jedoch noch zu Devisirung der mutmaßlichen Kosten dieses Projectes an das Baudepartement gewiesen.

Dem eidgenössischen Kriegsrathe ist auf sein Ansuchen zum Behufe der Errichtung einer Zündkapselfabrik die sogenannte Herkulessaal in dem am Abhange des Marzielerains gelegenen Wannazgute auf Vermittelung des Militärdepartements durch das Finanzdepartement zur Verfügung gestellt worden.

Eingelangte Vorstellungen von Gemeinden und Particularen veranlaßten Unterhandlungen mit dem eidgenössischen Kriegsrathe um so viel möglich zu Verhütung von Unglück und zu Sicherstellung der hinter der Thunallment liegenden Grundstücke während den Schießübungen der eidgenössischen Militärschule zweckmäßige Anordnungen zu treffen. Die in dieser Beziehung erhaltenen Versicherungen lassen hoffen, daß zu Erreichung dieses Zweckes die geeigneten Maßnahmen würden vorgenommen worden sein; allein neue Vorstellungen veranlaßten neue Unterhandlungen, die dermalen noch im Gange sind.

Erledigte Militärbeamtungen wurden im Laufe dieses Jahres folgendermaßen wiederbesetzt:

- 1) Die Stelle eines Adjunkten des Kriegskommissärs in der Person des bisherigen Adjuncten, Herrn Major Pfander;
- 2) die Stelle eines zweiten Secretärs des Oberstmilizinspectors in der Person des Herrn Carl Liechti;
- 3) die Stelle eines Garnisonsarztes in der Person des bisherigen Garnisonsarztes, Herrn Dr. Flügel, und
- 4) ward Herr Vinzenz Müller einstweilen zum provisorischen ersten Secretär des Oberstmilizinspectors ernannt.

Die von den Tarationscommissionen eingesandten Controllen über die bezogenen Militärdispensationsgebühren von 1842 weisen aus nach Abzug von Fr. 960 Rp. 82 für Bezugskosten und Taggelder Netto-Betrag der Gebühren . Fr. 15,742. 18

mehr als im Jahr 1841 Fr. 1,933. 26

In Allem waren 7867 Individuen zu taxiren, wovon 3229 eine Gebühr entrichteten, hingegen 4638 wegen Mangels an dem gesetzlichen Minimumseinkommen von Fr. 200 mit keiner Gebühr belegt werden konnten.

Die Militärbibliothek enthält jetzt ungefähr 1500 Bände. Jeder Officier und Cadet der Republik so wie jeder immatriculirte Student der Bernerhochschule ist zur unentgeltlichen Benutzung der Bibliothek berechtigt. Auch im Jahre 1842 wurden die vorzüglichsten Militärjournale angeschafft und beinahe die Hälfte des Credits dafür verwendet. Aus der andern Hälfte wurden besonders Werke der Taktik, Strategie und aus der Kriegsgeschichte angeschafft, welche in der Militärlitteratur-Zeitung vorzüglich günstig beurtheilt worden sind. Der kleine Credit gestattete leider nicht, die übrigen Fächer gleichmäßig berücksichtigen zu können, was doch um so wünschbarer wäre, weil die Zahl der Leser mit jedem Jahre zunimmt.

XIII. Organisation und Geschäftsführung des Militärdepartements.

Vom Großen Rathe wurde an die Stelle des ablehnenden Herrn Oberstlieutenants Albrecht Kohler, von Büren, Herr Großrath und Major Rudolf Häuser in Aarberg zum Mitgliede des Militärdepartements ernannt.

Zahl der Sitzungen des Militärdepartements 51.

